

**Vereinbarung betreffend
die Einstufungskriterien für die Lohn Tafel
der SPEISEÖL- UND FETTINDUSTRIE**

Lohnkategorie 1: Vorarbeiter

Spezialfacharbeiter, die dauernd mit der Unterweisung und Führung von Mitarbeitern betraut sind und fallweise Meisterververtretungen durchführen.

Lohnkategorie 2: Spezialfacharbeiter

Ausgebildete Fachkräfte der Lohnkategorie 3, die mehrjährige Erfahrung haben, im Werk an mehreren Facharbeiterplätzen universell einsetzbar sind (siehe Beschreibung Kat. 3) und fallweise Vorarbeiter- und Meisterververtretungen durchführen. Weiters Professionisten mit besonderen Qualifikationen, die durch spezielle betriebliche Kenntnisse oder durch Spezialkurse interner und externer Art erworben werden.

Lohnkategorie 3: Facharbeiter

Ausgebildete Fachkräfte (z.B. interner Facharbeiter-Kurs), Anlagenfahrer an hochtechnisierten Anlagen und Maschinen mit Überwachung von Qualitätskriterien, Diagnose sowie Behebung von Störungen, Durchführung bzw. Mithilfe bei Format- und Sortenwechsel (z.B. Raffineure, Kesselwärter, Kombinatorfahrer, Chargenbereiter für Abfüllung von Speisefetten, Fettsäurespalter), Chauffeure (wenn zur Führung des Kraftfahrzeuges der Führerschein C Voraussetzung ist). Weiters Professionisten mit abgeschlossenem Lehrberuf, die in diesem Beruf eingesetzt sind (z.B. Maschinenschlosser, Elektriker, Meß- und Regelmechaniker).

Lohnkategorie 4: Qualifizierte Arbeitnehmer A

Tätigkeit an Maschinen und integrierten Anlagen und deren Überwachung, Behebung einfacher Störungen (z.B. Bedienung und Überwachung von einfachen Abfüllstraßen, von Palettieranlagen, von Fettabpackmaschinen, Staplerfahrer, Übernahme von Leeremballagen/Kartonagen/Hilfsstoffen etc., angelernte Laborkräfte).

Lohnkategorie 5: Qualifizierte Arbeitnehmer B

Angelernte manuelle Tätigkeiten an einfachen Maschinen (z.B. manuelle Tätigkeiten an Abfüllmaschinen, an Packmaschinen, Lagerarbeiten, (Verladen und Vorkommissionieren, Bereitstellen), Laborhilfsarbeiten.

Lohnkategorie 6: Arbeitnehmer

Einfache Tätigkeiten, die keine Vorkenntnisse erfordern (z.B. Reinigungsdienst, Hilfskräfte in der Küche, manuelle Packarbeiten und andere manuelle Tätigkeiten, die nicht unmittelbar an Maschinen stattfinden),

Wien, 13. April 1988

Fachverband der Nahrungs- und
Genussmittelindustrie
Verband der Speiseöl- und
Fettindustrie

Gewerkschaft der Lebens- und
Genussmittelarbeiter